



## 1. Kabinett beschließt Energiesteuergesetzentwurf

Mit dem Energiesteuergesetz (EnergieStG) soll **zum 1. August 2006** u. a. auch die teilweise Besteuerung von Biokraftstoffen erfolgen. Vorgesehen ist eine Besteuerung **von Biodiesel in Reinform mit 10 Cent/Liter, von Biodiesel als Beimischungskomponente mit 15 Cent/Liter und von Pflanzenöl bei Verwendung als Kraftstoff mit 15 Cent/Liter** als Ergebnis einer Steuerentlastung auf Antrag statt der Einführung von Regelsteuersätzen. Neu ist allerdings, dass die von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft verwendeten reinen Biokraftstoffe von der Steuer befreit bleiben sollen. Hier hat sich der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie (BMWi) durchgesetzt. Entgegen der Forderung des BGL, im Rahmen des neuen EnergieStG zu gewährleisten, dass gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen hinsichtlich der Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern und Erzeugnissen künftig die gleichen Wettbewerbsbedingungen eingeräumt werden wie den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, sind nun zusätzliche Wettbewerbsverzerrungen vorprogrammiert.

## 2. Mindestalter für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse C1 und Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer

Der EuGH hat ein Urteil zu den nationalen Mindestalterbestimmungen zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1 im Rahmen der Ausbildung gefällt und hierin festgestellt, dass Deutschland gegen die Mindestalterbestimmungen der Führerscheinrichtlinie verstößt. Für Ausbildungsbetriebe bedeutet dies, dass Auszubildende vor Vollendung des 18. Lebensjahres keine Fahrzeuge zwischen 3,5 t und 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht im Rahmen der Ausbildung führen können. Sie können aber mit 17 Jahren die Fahrerlaubnis der Klasse B und mit 18 Jahren die der Klassen C und CE erwerben. Mit diesen Fahrerlaubnissen können Auszubildende im Rahmen der Ausbildung bis zum Erreichen der jeweiligen Mindestalterbestimmungen der Fahrerlaubnisverordnung bzw. der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 die entsprechenden Fahrzeuge national führen.

## 3. Insolvenzen 2005

Das Statistische Bundesamt hat die Insolvenzzahlen für 2005 veröffentlicht. Für den Bereich des gewerblichen Güterkraftverkehrs ergab sich – leider ohne Trendwende – eine Stabilisierung auf hohem Niveau, für den Bereich der Speditionen ein leichter Anstieg gegenüber 2004. Im Einzelnen gingen die Insolvenzen im Bereich Gewerblicher Güterkraftverkehr um 0,9 % von 587 auf 582 zurück. Die Insolvenzen bei den Speditionen stiegen um 3,0 % von 632 auf 651. In der gesamten Transportwirtschaft (inkl. erlaubnisfreiem Güterverkehr, Personenverkehr, Lagerei und Verkehrsvermittlung) stiegen die Insolvenzen um 2,5 % von 1.831 auf 1.876. Ob diese moderate Entwicklung der Insolvenzzahlen allerdings auch noch in den nächsten Monaten verzeichnet werden kann, bleibt abzuwarten, denn die Weitergabe der Dieselpreissteigerungen an die Auftraggeber scheint in vielen Fällen mit erheblich mehr Schwierigkeiten verbunden zu sein, als dies bei der Überwälzung der Mautkosten der Fall war.

## 4. Bundeshaushalt 2006 und Finanzplan bis 2009: Verkehrsinvestitionen auf dem Rückzug

Das Bundeskabinett hat den Bundeshaushalt 2006 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2009 beschlossen. Die Ist-Ausgaben 2005 für den Bundesfernstraßenbau in Höhe von 5,2 Mrd. Euro (worin auch umgeschichtete, nicht verbaute Bahnmittel enthalten sind) werden dabei lt. Planung dauerhaft unterschritten: 2006 = 4,87 Mrd. Euro, 2007 = 4,59 Mrd. Euro, 2008 und 2009 je 4,51 Mrd. Euro. Entgegen der von der Politik immer wieder vorgebrachten Verwendung zusätzlicher Mittel für den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, bleibt der nunmehr vorgelegte Plan in Widerspruch zu den von Mautgesetz und Koalitionsvereinbarung geweckten Erwartungen.

## 5. Anzeigeverfahren zur Beschäftigung schwer behinderter Menschen

Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen sind nach § 71 SGB IX verpflichtet, auf wenigstens 5 % der Arbeitsplätze schwer behinderte Menschen zu beschäftigen. Anderenfalls ist eine Ausgleichsabgabe zu zahlen. Die zur Überwachung der Erfüllung dieser Beschäftigungspflicht notwendigen Daten sind bis spätestens 31. März bei der zuständigen Agentur für Arbeit einzureichen. Die Formulare hierfür gibt es unter:

<http://www.rehadat-elan.de>.

## 6. Rentenversicherungspflicht eines GmbH-Geschäftsführers

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass auch ein Alleingesellschafter und alleiniger Geschäftsführer einer GmbH, der nur einen einzigen Auftraggeber - nämlich die GmbH - hat und keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt, ein arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger ist und damit der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegt. Unklar sind bislang die praktischen Auswirkungen dieses Urteil, insbesondere, ob von dem Urteil nur die „Ein-Mann-GmbH“ betroffen ist oder ob sich die Entscheidung künftig auf alle GmbH-Geschäftsführer erstreckt, die neben der GmbH keine weiteren Arbeitgeber haben und keine versicherungspflichtige Angestellte beschäftigen. [Download](#) Urteil.